

PARS QVARTA  
 CRIMINALIA.

Der vierte Theil.

Von peinlichen Fällen.

CONSTITVTIO I.

Waser Gestalt die Gottes-Lästerung zu  
 straffen?

Mit Abschnei-  
 dung der Zun-  
 ge.  
 Abrog. per  
 DECIS.  
 LXXV.

**D**ie Gottes-Lästerung soll dergestalt, wie in des heiligen Reichs  
 Policy, und dann auch in Unserer Landes-Ordnung ver-  
 sehen, gestrafft werden; jedoch mit dieser Erklärung: daß  
 die Wörter (oder Benennung etlicher Glieder) auf die  
 Zunge, damit solche Lästerung verwürcket, zu verstehen seyn.

Der Flucher:  
 Straffe..

Wir wollen auch: daß diejenigen, so bey Unsers Herrn und  
 Heylandes Christi Wunden, Marter, Leyden, Sacrament und der-  
 gleichen, fluchen, nicht allein, vermöge obgedachter Unserer Landes-  
 Ordnung, vor die Kirchen, Raths-Häuser oder Schenckstädte, öf-  
 fentlich sollen gestellet, sondern auch an Gelde oder mit Gefängniß,  
 und wo sie folgendts von ihren Fluchen und Gottes-Lästerung nicht  
 abstehen und sich bessern würden, mit Verweisung Unserer Lande,  
 gestrafft werden.

Befehlen auch Unsern Schöppen-Stühlen und Gerichten, der-  
 gestalt zu sprechen und zu erkennen.

CON-